

### **Einführung der Verhaltensrichtlinie zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports**

Der LandesSportBund Niedersachsen und seine Sportjugend empfehlen Sportvereinen, Sportbünden/Sportjugenden, Landesfachverbänden und ihren Jugendorganisationen, für ihre Kinder- und Jugendarbeit eine Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt einzuführen.

#### **Hintergründe zur Einführung der Verhaltensrichtlinie**

Die Verantwortlichen in Sportvereinen, Sportbünden/Sportjugenden, Landesfachverbänden und ihren Jugendorganisationen haben eine besondere Verpflichtung gegenüber den ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Mit einer eigenen Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport dokumentieren sie, dass sie großen Wert auf den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt und Diskriminierungen legen.

Mit einer Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit zeigen Sportorganisationen Eltern, dass sie das Thema kennen und Kinder und Jugendliche schützen wollen. Keine Institution kann hundertprozentige Sicherheit garantieren, aber sowohl nach innen als auch nach außen dokumentieren, dass sie auf das Wohl der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen achtet.

Die Auseinandersetzung mit den Inhalten der Verhaltensrichtlinie sensibilisiert Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für das Thema. Ihre Aufmerksamkeit gegenüber Grenzüberschreitungen durch sexualisierte Gewalt wird in ihrem Wirkungskreis erhöht. Dies soll auch als ein deutliches Warnsignal an potenzielle Täter und Täterinnen dienen!

Ein Mittel, der Gefahr vor sexuellen Übergriffen gegenüber Mädchen und Jungen im Sport zu begegnen, ist die Einhaltung der zu unterzeichnen der Verhaltensrichtlinie. Die Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinie soll es besonders den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit des Sports erleichtern, Grenzen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu wahren und eine klare Haltung zur Prävention von

sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit ihrer Organisation zu entwickeln.

Diese Verhaltensrichtlinie gilt auch für angehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit. Sind angehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur „freiwilligen“ Verpflichtung nicht bereit, sollte auf ihre Mitarbeit verzichtet werden.

Die Verhaltensrichtlinie des LandesSportBundes Niedersachsen und seiner Sportjugend sollte auch bei zeitlich begrenzten Maßnahmen und Veranstaltungen eingesetzt werden (z. B. Ferienfreizeiten, Trainingslager). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sollen dabei durch eine aktive Auseinandersetzung mit dem Thema im Vorfeld der Maßnahme für die Notwendigkeit der Verhaltensrichtlinie sowie deren Umsetzung sensibilisiert werden.

#### **Empfehlungen zur Einführung der Verhaltensrichtlinie**

Verantwortliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der jeweiligen Sportorganisation können im Rahmen einer Veranstaltung Basisinformationen zum Thema sexualisierte Gewalt bekommen. Ansprechpartnerin dafür ist die eingerichtete Clearingstelle im LandesSportBund Niedersachsen und seiner Sportjugend. Innerhalb dieser Infoveranstaltungen soll auch die Notwendigkeit der Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinie verdeutlicht werden.

Die Teilnehmenden werden dazu angeregt, ihr eigenes Verhalten als Jugendleiterin/Jugendleiter/, Übungsleiter/Übungsleiterin, Betreuerin/Betreuer in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu überprüfen. Dazu zählt besonders der Umgang mit Verhaltensregeln.

Für zusätzliche Kinder- und Jugendveranstaltungen wie Trainingscamps, Ferienfreizeiten kann eine auf die Maßnahme zugeschnittene Verhaltensrichtlinie von den beteiligten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erarbeitet werden. Sie gilt dann für die Dauer der Veranstaltung und berücksichtigt alle Besonderheiten der Maßnahme. Die Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen wird dabei besonders empfohlen.